

Übersicht der wichtigsten Anpassungen im Vorsorgereglement

Die nachfolgend aufgeführten Artikel wurden um die folgenden **Ergänzungen** erweitert:

- **Art. 4.1.2 Altersrente mit Kapitalschutz**

«¹ Die versicherte Person kann eine Altersrente mit Kapitalschutz für den Fall ihres Ablebens in den ersten zehn Jahren ab dem Altersrücktritt wählen. Bei Pensionierung nach Vollendung des 65. Geburtstags dauert der Kapitalschutz bis zur Vollendung des 75. Geburtstags. Die Erklärung muss schriftlich vor der effektiven Pensionierung an die Stiftung eingereicht werden.

² Der Kapitalschutz besteht aus einem Todesfallkapital in Höhe des bei Pensionierung verrenteten Altersguthabens abzüglich der bereits ausbezahnten Altersrenten, ohne Zinsen. Falls eine Ehegatten- rsp. Lebenspartnerrente gemäss Art. 6.2 rsp. Art. 6.3 fällig wird, wird das Todesfallkapital um 60% gekürzt.

³ Die Altersrente wird lebenslang um 4% gekürzt. Unterschreitet die reglementarische Altersrente die gesetzliche Mindestleistung, darf keine Altersrente mit Kapitalschutz gewählt werden. Die Wahl einer Altersrente mit Kapitalschutz schliesst das Todesfallkapital nach Art. 6.5 aus.

⁴ Anspruchsberechtigt für das Todesfallkapital sind die Hinterlassenen gem. Art. 6.6.»

- **Art. 4.1.5 Teilpensionierung Abs. 4**

«Bei der Teilpensionierung werden zusätzliche Todesfallkapitalien aus Einkäufen gemäss Art. 9.3 proportional zur Teilpensionierung gekürzt.»

- **Art. 5.5 Wartefrist Abs. 2**

«Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Arbeitsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Arbeitsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innerhalb eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Arbeitsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet.»

- **Art. 6.2.4 Abs. 3**

«Keine Rente bzw. die Mindestleistungen gemäss BVG werden ausbezahlt, wenn die Ehe oder anspruchsgrundende Lebenspartnerschaft nach dem 70. Geburtstag geschlossen wurde. Bei Eheschließung ab dem Referenzalter wird die Ehegattenrente pro Jahr um 20% gekürzt. Ab Alter 70 ist die Kürzung 100% bzw. es kommen nur noch die BVG-Mindestleistungen zur Auszahlung.»

- **Art. 6.3 Lebenspartnerrente**

¹ Im Vorsorgeplan ist geregelt, ob der überlebende Lebenspartner dem Ehegatten bezüglich Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen gleichgestellt ist.

² Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente setzt eine anspruchsgrundende Lebenspartnerschaft gemäss Kapitel 6.3.1 voraus. Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht, wenn der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente von einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht (**bzw. anstelle einer solchen Rente eine entsprechende Kapitalleistung bezogen hat**), ausser es handelt sich um eine lebenslange Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen einer Ehescheidung. Die für die Ehegattenrente gewählte Deckungsart gilt auch für die Lebenspartnerrente.

- [Art. 6.4 Waisenrente Abs. 4](#)
 «Der Betrag der Waisenrente verdoppelt sich, wenn das Kind Vollwaise wird.»
- [Art. 9.1 Beitragspflicht Abs. 5](#)
 «[...] Bei Zahlungsausständen ist die Stiftung berechtigt, den fälligen Beitragsanteil des Arbeitgebers mit den Arbeitgeberbeitragsreserven zu verrechnen.»
- [Art. 9.3 Einkauf von Beitragsjahren Abs. 5](#)
 «Nicht möglich ist ein Wiedereinkauf für invalide Versicherte nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.»

- [Art. 11.12 Datenschutz](#)
 «Die Stiftung trifft die notwendigen Massnahmen, um den Datenschutz zu gewährleisten. Weitere Informationen zum Datenschutz können der auf der Website veröffentlichten Datenschutzerklärung entnommen werden.»
- Der Umwandlungssatz wurde bis 2030 definiert.
- Anhang 2 mit im Reglement verwendeten Definitionen und Abkürzungen wurde ergänzt.

Jahr	UWS auf Obligatorium und Überobligatorium	UWS für Vergleichsrechnung BVG*
2026	5.3%	6.8%
2027	5.2%	6.8%
2028	5.2%	6.8%
2029	5.2%	6.8%
2030	5.2%	6.8%

*Mindestleistungen sichergestellt